

## 1. Transporte von Gefahrgut SDR / ADR

Bei Transporten von gefährlichen Gütern (SDR / ADR) beträgt der Zuschlag 10 % des Bruttofrachtbetrags; minimal CHF 20.00, maximal CHF 50.00 pro Sendung. Transporte von Gütern der Klasse 1, welche EX-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag der Frachtkosten mindestens CHF 50.00, jedoch maximal CHF 130.00 pro Sendungen. Allfällige Aufwendungen für Bewilligungen und spezielle Fahrzeuge werden separat in Rechnung gestellt. Gefährliche Güter müssen durch den Auftraggeber klar deklariert werden.

## 2. Transporte von HCDG Gütern

Gefahrstoffe welche einem Sicherungsplan (HCDG Güter) unterliegen, müssen vom Auftraggeber jeweils einzeln angemeldet werden. Meldung der HCDG Güter an: [adr@sieber.ch](mailto:adr@sieber.ch). Die Sieber Logistics AG führt die Transporte der avisierten HCDG Güter durch. Die zusätzlichen Kosten von CHF 100.00 pro Transportauftrag werden Ihnen in Rechnung gestellt. HCDG Güter müssen durch den Auftraggeber klar deklariert werden.

## 3. Liefertermin

### a) Nationale Transporte

Die Sieber Logistics AG sieht Auslieferungen bzw. Abholungen standardmässig montags bis freitags für den Zeitraum von 08:00-17:00 Uhr vor.

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig durch den Auftraggeber an die Disposition der Sieber Logistics AG kommuniziert und mit dieser abgesprochen werden. Des Weiteren muss der vereinbarte Liefertermin gut ersichtlich auf dem Lieferschein notiert sein.

Bei Abhol- und Liefertermineinschränkungen seitens Absender oder Empfänger, sofern andere als der Auftraggeber, müssen die Mehrkosten für Abhol-/Liefertermineinschränkung schriftlich durch den Auftraggeber bestätigt werden.

Die Sieber Logistics AG sieht die Einhaltung der Abhol-/Liefertermineinschränkung bei einer zeitlichen Abweichung von +/- 30 Minuten als erfüllt.

Die zusätzlichen Aufwendungen werden mit folgendem Zuschlag verrechnet:

Liefer- / Abholtermin bis 09.00 Uhr	CHF	80.00
Liefer- / Abholtermin bis 12.00 Uhr	CHF	50.00
Liefer- / Abholtermin bis 16:00 Uhr	CHF	30.00
Liefer- / Abholtermin nach 16.00 Uhr	CHF	80.00

Liefer- / Abholtermin auf eine fixierte Uhrzeit / Fixtermin	CHF	80.00
Fixe Liefertermine sind nur an Werktagen und frühestens ab 09:00 Uhr möglich.		

Liefer- / Abholtermin mit einem von-bis Zeitfenster	CHF	80.00
Liefertermin mit einem Zustelldatum, das 1 Tag oder mehr hinter dem durch die Sieber Logistics AG als erstmalig genannten Zustelldatum liegt.	CHF	80.00

### b) Home und Asset Solutions

Die Sieber Logistics AG sieht Auslieferungen bzw. Abholungen im Bereich Home und Asset Solutions standardmässig montags bis freitags für den Zeitraum von 07:00-19:00 Uhr vor. Für Auslieferungen bzw. Abholungen wird standardmässig ein Vormittags- oder Nachmittagszeitfenster vorgesehen.

Die Sieber Logistics AG sieht die Einhaltung der Abhol-/Liefertermineinschränkung bei einer zeitlichen Abweichung von +/- 30 Minuten als erfüllt.

Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:

Liefer- / Abholtermin auf eine fixierte Uhrzeit	CHF	80.00
Liefer- / Abholtermin mit einem Zeitfenster von 60 Minuten	CHF	50.00

## 4. Avisierung

### a) Avisierung per Telefon oder E-Mail

Avisierung per Telefon oder E-Mail, sofern vom Auftraggeber verlangt, wird mit CHF 5.00 pro Avisierung verrechnet. Bei Zustellungen an Privatpersonen erfolgt immer eine Avisierung und wird in Rechnung gestellt.

Sollte innerhalb von 3 Arbeitstagen keine Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail zu Stande kommen, wird der Auftraggeber schriftlich informiert.

### b) Avisierung per Onlineplattform oder «Time-Slot»-Buchungen

Avisierung von Zeitfenstern für Lieferungen oder Abholungen über Onlineplattformen (Cargo-clix, etc.), sowie allgemeine «Time-Slot» Buchungen, sofern vom Auftraggeber, Absender oder Empfänger verlangt, werden mit CHF 20.00 pro Sendung an den Auftraggeber verrechnet. Zusätzlich werden die Kosten für Liefertermine gemäss Punkt 3 verrechnet.

Sollte innerhalb von 3 Arbeitstagen keine Terminvereinbarung zu Stande kommen, wird der Auftraggeber schriftlich informiert.

## 5. Zusätzliche Lade-/Abladestellen nationale Transporte (ohne Home und Asset Solutions)

Mehrauflade- bzw. Mehrabladestellen werden mit CHF 60.00 pro zusätzliche Lade- und / oder Abladestelle verrechnet. Nur innerhalb derselben PLZ/Ortschaft.

## 6. Zweitzustellung / Leerfahrt

Kann die Erstausslieferung aus Gründen, die die Sieber Logistics AG nicht zu verschulden hat, nicht erfolgen, wird die Sendung an die nächstgelegene Niederlassung der Sieber Logistics AG retourniert. Für die zweite Zustellung werden 100% der ursprünglichen Frachtkosten berechnet. Allfällige Lagerkosten und sonstige Spesen werden gesondert in Rechnung gestellt.

## 7. Nachnahmen

Die Sieber Logistics AG bietet keine Nachnahmen bzw. Inkasso-Lieferungen an.

## 8. Ablieferrnachweis (POD)

Elektronischer Versand des Ablieferrnachweises per E-Mail (POD im PDF-Format) CHF 5.00 pro Dokument.

Original Ablieferrnachweise (POD) während der Rechnungsperiode:

Originale PODs, die während der Rechnungsperiode angefordert werden, werden zu CHF 10.00 pro Transportauftrag in Rechnung gestellt.

Ablieferrnachweise (POD) als Rechnungsbeilage:

PODs, die mit den Rechnungen mitversendet werden müssen, werden zu CHF 10.00 pro Transportauftrag in Rechnung gestellt.

## 9. Güter ab 3 m Länge

Der Zuschlag für Güter über 3 m (ab 3.01 m) Länge beträgt 25 % auf die Frachtkosten, maximal CHF 50.00 pro Sendung. Güter ab 6 m Länge auf Anfrage.

## 10. Hilfspersonal bei Home und Asset Solutions

Das Hilfspersonal wird zu einem Ansatz von CHF 85.00 pro Mannstunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet. Anfahrts- und Rückweg zur Sieber-Niederlassung gilt als Arbeitszeit.

## 11. Gebühren

Gebühren und sonstige Auslagen wie Hafengebühren, Waagegebühren, Sonderbewilligungen usw. werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

## 12. Wartezeiten

### a) Nationale Transporte

Auf- und Abladezeiten sind mit je max. 5 Minuten pro 1'000.00 kg frachtpflichtiges Gewicht in der Kalkulationsgrundlage enthalten. Wird die Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten (Lieferwagen von CHF 90.00, Lastwagen von CHF 150.00) pro Stunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

### b) Home und Asset Solutions

Auf- und Abladezeiten sind mit je max. 15 Minuten in der Kalkulationsgrundlage enthalten. Wird die Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten (Lieferwagen (1-Mann) von CHF 90.00, Lastwagen (1-Mann) von CHF 150.00) pro Stunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

## 13. Stockwerklieferungen bei nationalen Transporten

Die Sieber Logistics AG bietet keine Stockwerklieferungen bei nationalen Transporten an.

## 14. Stockwerklieferungen bei Home und Asset Solutions

Die Sieber Logistics AG bietet im Bereich Home und Asset Solutions Stockwerklieferungen an. Standardmässig erfolgt die Lieferung über den vorhandenen Aufzug. Muss die Verbringung über das Treppenhaus erfolgen, sind die ersten drei Stockwerke im Preis inbegriffen. Ab dem vierten Stockwerk erhebt die Sieber Logistics AG einen Zuschlag von CHF 50.00 pro Lieferung. Ein einzelnes Packstück darf ein maximales Gewicht von 100 kg sowie die Höchstabmessungen von 240 cm Länge, 100 cm Breite und 100 cm Höhe nicht überschreiten. Packstücke, die diese Grenzwerte überschreiten, sind vor der Auftragserteilung schriftlich anzufragen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Sieber Logistics AG.

## 15. Tauschgeräte

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern oder Empfängern dürfen nur intakte und transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen speditiven Transport und Umschlag erlauben (z.B. EUR / SBB Paletten gemäss EPAL-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel).

## 16. Tauschgeräteverkehr

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, ob Ladehilfsmittel (nur Normtauschgeräte wie EUR Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht.

- Beim Auftrag mit Zug-um-Zug-Tausch wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen.

- 4 % auf Nettofracht für tauschfähige Paletten gemäss EPAL-Kriterien
- 8 % auf Nettofracht, bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie für Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr
- 8 % auf Nettofracht, wenn weisse Tauschgeräte angeliefert werden müssen

## Austausch

Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist die Sieber Logistics AG berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

## Tausch bei Privatpersonen

Sollten Ladehilfsmittel (Normtauschgeräte wie EUR-Palette, Rahmen, Deckel) nicht Zug-um-Zug getauscht werden können, so wird dem Auftraggeber ein Betrag von CHF 25.00 per Normtauschgerät verrechnet.

## Rücktransport

Die Sieber Logistics AG führt die einzelnen direkt getauschten Ladehilfsmittel kostenfrei zurück. Grössere Mengen an Paletten, Rahmen und Deckel werden anhand der vereinbarten Konditionen von A nach B verschoben. Ebenfalls unterliegen sämtliche Rücktransporte von Gitterboxen den vereinbarten Konditionen.

Die leeren Normtauschgeräte werden nach den folgenden Ansätzen transportiert:

EUR Palette:	CHF	2.00 pro Stück
Rahmen:	CHF	6.00 pro Stück
Deckel:	CHF	1.00 pro Stück
Minimal	CHF	20.00 pro Auftrag

## 17. Transportversicherung

Die Transportgüter sind durch den Frachtführer nicht sachversichert (sog. transportversichert). Auf ausdrückliches Verlangen können wir für unsere Kunden eine zusätzliche Warentransportversicherung abschliessen.

Versicherungsprämien für Transporte Schweiz und Fürstentum Liechtenstein bei einem Warenwert kleiner als CHF 100'000.00: ab 0,2 % des Warenwertes, im Minimum CHF 30.- / Sendung.

## 18. Retouren

Allfällige Retouren werden analog des Lieferpreises verrechnet.

## 19. Stornierung

Bei einer Stornierung vor der Auslieferung werden folgende Kostensätze verrechnet.

> 48h vor Auslieferungstermin:	50% des Frachtbetrages, Min. CHF 80.00
< 48h vor Auslieferungstermin:	100% des Frachtbetrages, Min. CHF 80.00

Zusätzlich fallen Kosten für Retouren oder Zweitzustellung an.

## 20. Zustellung bei Abwesenheit

Trotz vorheriger Avisierung des Empfängers kann die Zustellung aufgrund dessen Abwesenheit nicht erfolgen. Alle hierdurch entstehenden Zusatzkosten, einschliesslich einer Zweitzustellung, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 21. Zufahrtsbeschränkungen

Bei gesetzlichen Zufahrtsbeschränkungen ist es die Pflicht des Kunden, eine gültige Ausnahmebewilligung zu beantragen. Auf ausdrücklichen Wunsch, mit schriftlichem Vermerk bei der Auftragsübermittlung, kann die Bewilligung auch durch die Sieber Logistics AG beantragt werden. Die Kosten werden wie folgt verrechnet.

Administrationspauschale CHF 85.00 + Kosten Bewilligung.

## 22. Geleitscheinabfertigungen bei Luftstrassentransporten

Bei T1, T2 und Geleitscheinabfertigungen wird ein Zuschlag von CHF 25.00 / Zolldokument erhoben.

## 23. Flughafen Zürich Kloten (nicht-öffentliches Flughafengelände) bei Luftstrassentransporten

Die Zürich Flughafen AG erhebt eine Begleitfahrzeuggebühr für sämtliche Zufahrten in das nicht-öffentliche Flughafengelände. Die Mindestgebühr beträgt CHF 40.00.

## 24. Schadendokumentation gegenüber Airline bei Luftstrassentransporten

Bei einer Schadendokumentation gegenüber der Airline beim Importbezug durch die Sieber Logistics AG wird ein Zuschlag von CHF 25.00 verrechnet.

## Allgemeine Bedingungen 2026

### 1. Laufzeit der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Anderweitige Vereinbarungen werden in den jeweiligen Offerten definiert.

### 2. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfristen werden in den jeweiligen Offerten festgelegt.

### 3. Haftung bei nationalen Transporten und Home und Asset Solutions

Es gelten die [Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS](#) (aktuellste Ausgabe). Unsere Haftung ist demnach beschränkt auf maximal SZR 8.33 pro kg Bruttogewicht bzw. maximal SZR 20'000 pro Schadenereignis. Das Transportgut ist transporttüchtig zu verpacken. Bei unsachgemässer / unzureichender Verpackung wird jegliche Haftung bei Schäden abgelehnt.

*Auf ausdrückliches Verlangen können wir für Sie eine zusätzliche Warentransportversicherung abschliessen. Umfang der Versicherung und Prämien werden individuell vereinbart und Ihnen in Rechnung gestellt.*

### 4. Haftung Lagerhaltung

Es gelten die [Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS für die Lagerhaltung](#) (aktuellste Ausgabe). Unsere Haftung ist demnach beschränkt auf maximal SZR 8.33 pro kg Bruttogewicht bzw. maximal SZR 20'000 pro Schadenereignis. Unsererseits besteht keine Versicherung des Lagergutes gegen die Risiken Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl oder gegen Schäden aufgrund anderer Ereignisse.

*Auf ausdrückliches Verlangen können wir eine Lagerversicherung mit den benötigten Deckungen gerne für Sie abschliessen. Umfang der Versicherung und Prämien werden individuell vereinbart und Ihnen in Rechnung gestellt.*

### 5. Haftung bei Montagen (Home und Asset Solutions)

Die Haftung bemisst sich nach den effektiven Reparaturkosten, maximiert auf den Zeitwert der beschädigten Sache. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung wegbedungen.

### 6. Mietpreisanpassung

Die Mietpreise und / oder Lagerpreise unterliegen dem Referenzzinssatz oder Landesindex. Änderungen werden nach Absprache angepasst. Der Anfangspreis kann nicht unterschritten werden.

### 7. Zertifizierung und Qualitätsmanagement

Sämtliche Zertifikate finden Sie unter [www.sieber.ch](http://www.sieber.ch).

### 8. Datenschutz

Personendaten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften zulässig ist, insbesondere dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25.09.2020 (DSG, SR 235.1) und dessen Ausführungsverordnungen. Die Parteien stellen sicher, dass ihre mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeitenden zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Parteien machen ihre Mitarbeitenden mit den für sie relevanten Datenschutzbestimmungen vertraut oder haben dies bereits getan. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Sieber Logistics AG als Beauftragte die vom Kunden gelieferten Personendaten bearbeiten darf. In diesem Fall schliessen die Parteien einen AVV ab und stellen je einen Ansprechpartner für Fragen des Datenschutzes zur Verfügung.

### 9. Verkehrsbehinderungen

Bei behördlich angeordneten Umleitungen sowie bei gebührenpflichtigen Strassenabschnitten (z.B. bei Tunnel), werden die entsprechenden Mehrkosten insbesondere Mehrkilometer, zzgl. LSWA verrechnet.

### 10. Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen

Gebühren und sonstige Auslagen, wie Sonderbewilligungen usw. werden dem Auftraggeber weiterbelastet. Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.).

### 11. Zahlungsziel

Die Rechnungen sind zahlbar innert 10 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 10 Tagen (Verfalltag), fallen ab Fälligkeit Mahngebühren und Verzugszinsen an.

### 12. Mehrwertsteuer

Sämtliche offerierte Leistungen verstehen sich exkl. MwSt.

### 13. Rechnungsversand: Zuschlag für Papierrechnung

Die Sieber Logistics AG versendet Ihre Rechnungen grundsätzlich digital. Für die Papierrechnung wird CHF 5.00 (Rechnungsversand Schweiz/Liechtenstein), bzw. CHF 7.00 (Rechnungsversand Ausland) pro gedruckte Rechnung in Rechnung gestellt.

### 14. Manuelle Auftragsübermittlung

Auf sämtliche Aufträge welche mittels E-Mail, Fax oder Telefon übermittelt werden wird eine Kommission von CHF 20.00 pro Auftrag verrechnet.

### 15. Fehlende Abmessungen

Allfällige fehlende Abmessungen der Transportgüter werden gegen einen Aufpreis von CHF 5.00 / Packstück durch die Sieber Logistics AG aufgenommen.

### 16. Abweichende Abmessungen

Die vom Auftraggeber übermittelten und in den Rahmenbedingungen vereinbarten Eigenschaften (Sollstand), einschliesslich aller Dimensionen der einzelnen Packstücke, werden regelmässig überprüft. Insbesondere wird das Sendungsgut gemessen und gewogen. Wird infolge der Messung, bzw. des Wiegens, eine Überschreitung einer vergütungsrelevanten Eigenschaft des Sendungsgutes von 3% (Bagatellgrenze) oder mehr, gegenüber dem Sollstand festgestellt, ist die Sieber Logistics AG berechtigt, die ermittelten Daten zur Abrechnung zu bringen und vom Auftraggeber eine Mess- und Wiegegebühr zu verlangen. Die Höhe der Mess- und Wiegegebühr beträgt CHF 5.00/Packstück.

### 17. Stapelbare Güter bei nationalen Transporten und Home und Asset Solutions

Sofern nicht anderweitig auf dem Transportauftrag deklariert, gelten Waren grundsätzlich als nicht stapelbar.

Für stapelbare Güter gelten folgende Voraussetzungen:

Die Transporteinheit (inkl. Ladungsträger) wiegt weniger als 25kg oder der Sieber Logistics AG ist es erlaubt, eine weitere Transporteinheit (Palette, Karton, o.ä.) mit maximal gleicher Grundfläche sowie maximal gleichem Gewicht auf die Transporteinheit zu stapeln. Die maximale Höhe der Transporteinheit darf dabei (inkl. Ladungsträger) max. 120 cm betragen.

### 18. Treibstoffzuschlag bei internationalen Transporten

Die Sieber Logistics AG orientiert sich grundsätzlich an den Empfehlungen der ASTAG (aktuellste Version der Treibstofftabelle internationale Transporte). Diese sind unter [www.astag.ch](http://www.astag.ch) zu finden. Die Untergrenze von 0 % wird nicht unterschritten.

### 19. Treibstoffzuschlag bei nationalen Transporten und Home und Asset Solutions

Die Sieber Logistics AG orientiert sich grundsätzlich an den Empfehlungen der ASTAG (aktuellste Version der Treibstofftabelle nationale Transporte). Diese sind unter [www.astag.ch](http://www.astag.ch) zu finden. Die Untergrenze von 0 % wird nicht unterschritten.

### 20. Stauzuschlag bei nationalen Transporten und Home und Asset Solutions

Die Sieber Logistics AG rechnet für sämtliche Transportleistungen einen Stauzuschlag für die Schweiz und Liechtenstein ab. Für das laufende Jahr orientiert sich die Sieber Logistics AG grundsätzlich an den Empfehlungen der ASTAG.

Bei Verrechnungen in Fremdwährung erhebt die Sieber Logistics AG einen Währungszuschlag.

### 21. Einzelabrechnung der Aufträge bei nationalen Transporten und Home und Asset Solutions

Sämtliche Aufträge werden einzeln abgerechnet. Dies gilt auch für Aufträge mit gleichem Absender, Empfänger und Leistungsdatum, die einzeln übermittelt werden.

### 22. Währungszuschlag / Währungsausgleich

Die Kosten für die Leistungserbringung der Sieber Logistics AG fallen in CHF an. Aus diesem Grund offerieren wir Ihnen die Preise für unsere Dienstleistungen in CHF. Bei Verrechnungen in Fremdwährung erhebt die Sieber Logistics AG einen Währungszuschlag.

### 23. Folgen aus fehlerhaften Daten übermittelt via EDI-Anbindung

Eine Haftung für Schäden infolge fehlerhafter elektronischer Auftragsanmeldung (Sieber Webportal oder individuelle EDI-Anbindung) ist ausgeschlossen

### 24. Zustellungen / Abholungen

Die Sieber Logistics AG sieht Auslieferungen bzw. Abholungen im Bereich nationale Transporte standardmässig montags bis freitags für den Zeitraum von 08:00-17:00 Uhr vor. Ohne schriftliche Meldung des Auftraggebers, geht die Sieber Logistics AG davon aus, dass in diesem Zeitraum Abholungen und Zustellungen beim Absender oder Empfänger möglich sind.

Auslieferungen bzw. Abholungen im Bereich Home und Asset Solutions sind standardmässig montags bis freitags für den Zeitraum von 07:00-19:00 Uhr und mit einem Vormittags- oder Nachmittagszeitfenster vorgesehen. Der Empfänger / Absender wird für Transporte im Bereich Home und Asset Solutions jeweils spätestens 30 Minuten vor Ankunft des Fahrzeugs der Sieber Logistics AG voravisiert.

Dies gilt für jeden Werktag, auch vor, zwischen oder nach Feiertagen. Kann die Erstauslieferung aus Gründen, die die Sieber Logistics AG nicht zu verschulden hat, nicht erfolgen, findet Punkt 6 der Zusatzleistungen Anwendung.

### 25. Brückentage

Die Sieber Logistics AG sieht vor, an definierten Brückentage Zustellungen und Abholungen aussetzen. Solche Brückentage werden im Voraus angekündigt. Sendungen werden in Absprache mit dem Kunden entweder tags zuvor oder tags danach zugestellt.

### 26. Zufahrts- und Be-/Entladungsbestimmungen bei nationalen Transporten

Die Sieber Logistics AG setzt voraus, dass bei sämtlichen Abholungen oder Zustellungen, sofern nicht anderweitig vom Auftraggeber vermerkt, die Zu-/Wegfahrt mit einem Sattelschlepper/ Anhängerzug (40 Tonnen) bis Domizil generell möglich ist. Eine Lieferung versteht sich, sofern nicht anderweitig vom Auftraggeber vermerkt, bis frei Ankunft LKW Bordsteinkante / Laderampe, nicht abgelenkt. Weiter muss der Be- und Entlad ohne Hebebühne oder Zusatzgeräte möglich sein.

### 27. Zufahrtsbeschränkungen bei Home und Asset Solutions

Bei Zufahrtsbeschränkungen darf die Laufdistanz zwischen dem geparkten Fahrzeug und dem vereinbarten Lieferpunkt bzw. der Bordsteinkante des Warenempfängers höchstens 100 Meter betragen. Falls die Laufdistanz mehr als 100 Meter beträgt, wird ein zusätzlicher Aufwand von CHF 25.00 verrechnet.

Der Laufweg muss auf festem und tragfähigem Untergrund liegen und ausreichend bemessen sein, um das Ladegut mit einem Hubwagen problemlos zustellen zu können. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, übernimmt die Sieber Logistics AG keine Haftung für Verzögerungen oder daraus entstehende zusätzliche Aufwendungen bzw. Kosten.

### 28. Unterjährige Preisanpassungen

Die Sieber Logistics AG ist berechtigt, die vereinbarten Tarife den veränderten Markt- und Kostenbedingungen (z. B. Lohnentwicklung, Infrastrukturkosten, Abgaben) anzupassen. Eine Tarifanpassung wird dem Kunden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Mit Inkrafttreten gelten die neuen Tarife automatisch als vereinbart.

### 29. Änderungen der AGB und Zusatzleistungen

Die Sieber Logistics AG ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die angebotenen Zusatzleistungen jederzeit anzupassen oder zu ergänzen. Über wesentliche Änderungen wird der Kunde in geeigneter Form (insbesondere per E-Mail oder auf der Website) informiert. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht, gelten die Anpassungen als akzeptiert.

### 30. Kommunikation

Die geschäftliche Kommunikation der Sieber Logistics AG erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene Adresse. Mit der Absendung an diese Adresse gilt eine Mitteilung als zugestellt. Wünscht der Kunde eine andere Kommunikationsform, hat er dies der Sieber Logistics AG vorgängig schriftlich mitzuteilen.